

Gemeindeverwaltungsverband

Mittleres Kochertal

Hohenlohekreis



6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

zur Freiflächen-Photovoltaikanlage Dörnach in Niedernhall

Gemarkung Niedernhall

Begründung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 27.03.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
2.	Verfahren	2
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	3
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	7
5.1	Umfang der Planänderungen	7
5.2	Alternativenprüfung	7
5.3	Plandaten	8
6.	Auswirkungen der Planung	8
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	8
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	8
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	8
6.5	Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen	9
6.6	Umgang mit Bodenaushub	9
6.7	Immissionen	10
7.	Angaben zur Planverwirklichung	10
7.1	Zeitplan	10
7.2	Bodenordnung	10

1. Anlass und Planungsziele

Auf der Gemarkung der Stadt Niedernhall ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die Stadt Niedernhall unterstützt die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende.

Das geplante Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Das heißt, vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik sollen das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Verfahrensvermerke

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB | vom bis |
| 4. Anhörung der Behörden
gem. § 4 (1) BauGB | vom bis |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am |
| 6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB,
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und
Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | |
| 6.1 Bekanntmachung | am |
| 6.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom bis |
| 6.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom bis |
| 7. Feststellungsbeschluss | am |
| 8. Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB | am |
| 9. Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB | am |

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 1 km westlich der Giebelheide.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt ist.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 11,5 ha.

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

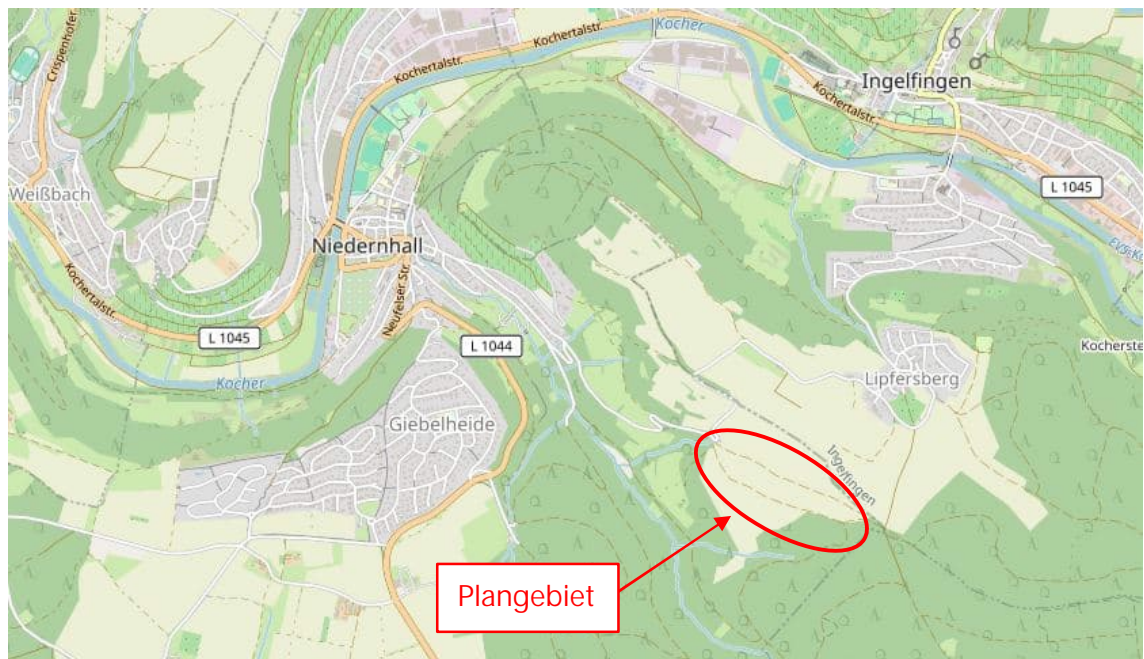


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 26.03.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt und durch einen Wirtschaftsweg von Nordwesten Richtung Südosten gekreuzt. Im Westen und Osten grenzen überwiegend Ackerflächen an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich zudem ein Streuobstbestand, der durch die Planung ausgespart wird. Im Süden und Norden grenzen Waldflächen an das Plangebiet. Das Plangebiet ist über das bestehende Wirtschaftswegenetz angebunden.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Niedernhall dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) sind „Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.“

Die Energieversorgung ist so auszubauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einen Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.“

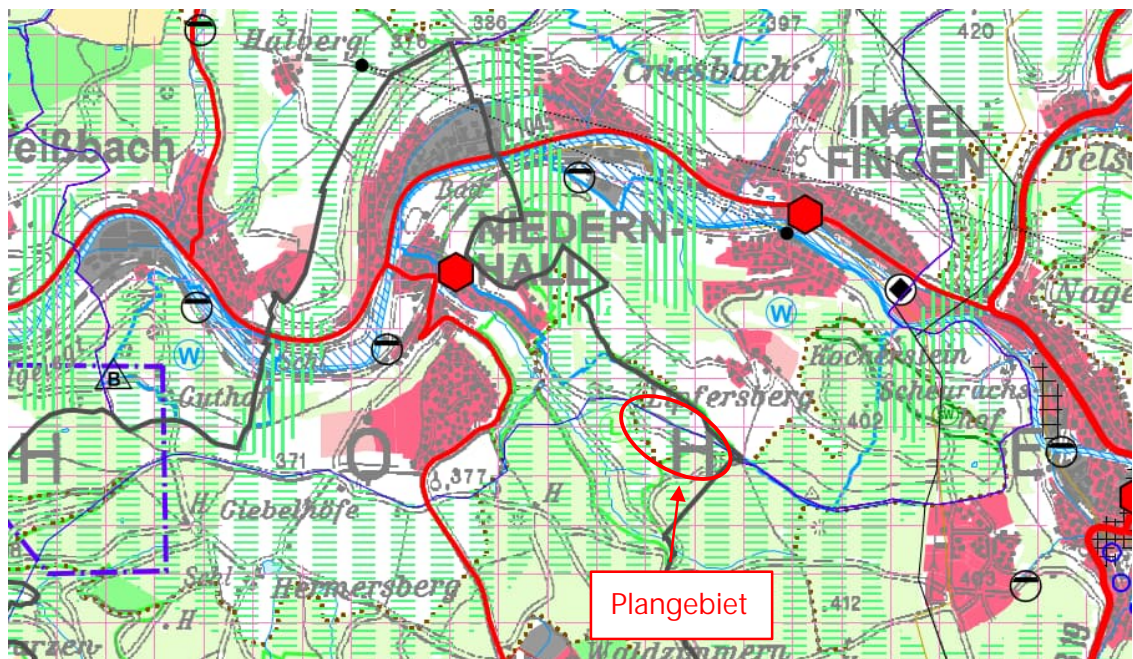


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan Heilbronn-Franken
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Da die Anlage

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

eine Größe von über 5 ha hat, ist eine Ausnahme aktuell noch nicht möglich. Nach Abschluss der 20. Änderung des Regionalplans sind Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha möglich.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Schutzgebiete



Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; abgerufen am 26.03.2024)

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Forellenbachtal“

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Forellenbachtal“. Gemäß § 5 LSG-VO ist die Errichtung von baulichen Anlagen erlaubnispflichtig und lediglich in Form einer Befreiung nach § 79 NatSchG vorgesehen.

FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“

Der Planbereich befindet sich im Westen und im Süden an der Grenze zum FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Planbereichs befinden sich folgende geschützte Biotope:

- FFH-Mähwiese an der Weinstraße SW Lipfersberg
- FFH-Mähwiese bei Dörnach SW Lipfersberg

Angrenzend an den Planbereich befinden sich folgende geschützte Biotope:

- Feldhecke südl. der Niedernhaller 'Weinsteige' (westlich des Planbereichs)
- Feldhecken entlang der Gemarkungsgrenze südl. Niedernhall (östlich des Planbereichs)
- Mähwiesen südöstlich Niedernhall (nördlich des Planbereichs)

Naturdenkmal

Angrenzend an den Planbereich befindet sich das Naturdenkmal „Feldschutzhecke mit Ausläufer“.

FFH-Flachlandmähwiesen

Innerhalb des Planbereichs befinden sich folgende FFH-Flachlandmähwiesen:

- FFH-Mähwiese an der Weinstraße SW Lipfersberg
- FFH-Mähwiese bei Dörnach SW Lipfersberg

Angrenzend an den Planbereich befinden sich folgende FFH-Flachlandmähwiesen:

- Magere Mähwiesen südöstlich Niedernhall (westlich des Planbereichs)
- Mähwiesen südöstlich Niedernhall (nördlich des Planbereichs)

Biotopverbund

Der Planbereich befindet sich vollständig innerhalb des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte (Suchraum 1.000m, Suchraum 500m, Kernraum und Kernfläche).

Zudem wird die nördliche Hälfte des Planbereich durch einen 1.000m Suchraum trockener Standorte überlagert.

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans



Abb. 6: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; abgerufen am 26.03.2024)

5. Plankonzept

5.1 Umfang der Planänderungen

Im Gewann „Dörnach“ auf der Gemarkung Niedernhall soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Hierfür wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Flächenumfang von 11,5 ha in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Fläche befindet sich am östlich der Giebelheide an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Ingelfingen.

Die Flächenabgrenzung wird voraussichtlich im weiteren Verfahren nach Abschluss der Umweltprüfung aufgrund der vorhandenen Schutzgebietskulisse reduziert.

5.2 Alternativenprüfung

Zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kommen auf der Gemarkung Niedernhall nur wenige Flächen in Frage.

Flächen südlich der Giebelheide sind in der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur dargestellt und sollen aufgrund der besser geeigneten Böden nicht herangezogen werden.

Weitere mögliche Flächen befinden sich an der Gemarkungsgrenze zu Weißbach am Kocherhang oberhalb der Waldfläche. Diese Flächen sind in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I dargestellt und damit gleichwertig mit den Böden im Plangebiet. Allerdings bildet eine Photovoltaikanlage am Kocherhang eine prägende technische Anlage die stark in das Landschaftsbild des Kochertals eingreift.

Anderweitige Flächenalternativen mit schlechterer Eignung für die Landwirtschaft wurden geprüft und sind aufgrund der Topographie, der Exposition, der geringen Flächengröße oder dem fehlenden Flächenzugriff nicht geeignet.

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

5.3 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz			
Gesamtfläche des Plangebietes	11,5 ha		
Bruttobauland	11,5 m ²	100,0 %	
davon: Sonderbaufläche	11,5 m ²	100,0 %	

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Alle geplanten Sonderbauflächen befinden sich weder im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ noch im HQ_{extrem}.

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Gem. des Starkregenrisikomanagements der Stadt Niedernhall ist die Fläche bei extremen Starkregenereignissen im Randbereich des zentralen Wirtschaftswegs (bis 50 cm) und kleinflächig auf den Ackerflächen (bis 10 cm) betroffen.

Negative Auswirkungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Niederschlagsabflussverhalten treten im Allgemeinen sehr selten auf. Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein als die Überdeckungsfläche durch die Module. In der Regel kommen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen. Im vorliegenden Fall wird intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Ackerland) in Grünland umgewandelt, wodurch sich die Versickerungseigenschaft des Bodens (Infiltrationsrate: Versickerung von Regenwasservolumen pro Zeiteinheit) erhöht. Zudem weist Grünland eine höhere Oberflächenrauigkeit auf. Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwassers. Durch die Ansaat geeigneter Grünlandmischungen, der Begrünung vor Baubeginn und einer Grünpflege während der Betriebszeit kann darüber hinaus effektiver Erosionsschutz betrieben werden. Um Rinnenbildung zu vermeiden, kann zudem darauf geachtet werden, die Tropfkanten der Modultische entlang der Höhenlinien anzuordnen.

6.5 Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen

Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen der Gemarkung Niedernhall sind als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entsprechen daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Flurbilanz 2022 weist für den gewählten Standort Böden der Vorbehaltsflur I auf. Flächen der Vorrangflur werden nicht in Anspruch genommen. Schlechter geeignete Flächen sind aufgrund ihrer topographischen Lage und Hangausrichtung nicht geeignet.

Während des Betriebs der Anlage ist auf der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Extensivierung zu einer Grünfläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

6.6 Umgang mit Bodenaushub

Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein erheblicher Bodenaushub. Lediglich durch die Errichtung von Trafostationen kann es zu geringfügigem Bodenaushub kommen.

6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

6.7 Immissionen

Blendwirkungen und Lichtimmissionen sind konkret in nachgelagerten Verfahren zu prüfen.

Grundlegend ist durch die geplante Fläche insbesondere durch die topographische Lage, die fehlende Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen und der Ausrichtung der Module Richtung Südwesten in Verbindung mit dem Winkel der Sonneneinstrahlung von keinen erheblichen Auswirkungen durch Blendungen auszugehen.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Bauleitplanverfahren soll bis Frühjahr 2025 abgeschlossen werden.

7.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Forchtenberg, den

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de